

RS Vwgh 1987/9/15 87/07/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1987

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

WRG 1959 §33 Abs1;

WRG 1959 §33 Abs2;

Rechtssatz

Der Eintritt einer Gewässerunreinigung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des § 33 Abs 2 WRG. Sinn und Zweck dieser Gesetzesstelle, die sich auf Reinhaltungsvorkehrungen, also auf Maßnahmen, die eine Gewässerunreinigung verhindern sollen, bezieht, ist es, Gewässerunreinigungen und damit auch der Gefahr des Eintritts solcher vorzubeugen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070050.X02

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at